## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schrenz

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Zörbig (KGV Zörbig) hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes "Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland" (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Schrenz gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

#### (2) Tarife:

| 1.  |       | Grabberechtigungsgebühren   | Euro   |
|-----|-------|---|--------|
|     |       | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan                        |        |
| 1.1 |       | <b>Erdwahlgrabstätte</b> , je Grabstelle pro Jahr der Nutzung (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) | 17,00  |
|     | 1.1.1 | Einzelerdwahlgrab mit 1 Grabstelle<br>(zzgl. FUG 30€ / Jahr)                              | 340,00 |
|     | 1.1.2 | Doppelerdwahlgrab mit 2 Grabstellen (zzgl. FUG 60€ / Jahr)                                | 680,00 |
| 1.2 |       | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle pro Jahr der Nutzung                                  | 21,00  |
|     | 1.2.1 | Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen<br>(zzgl. FUG 60€ / Jahr)                                 | 840,00 |

#### 1.3 – entfällt –

#### 1.4 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2. erhoben.

#### 1.5 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.

|     |       | boroomigangogobam naon aon ramotonon gomaio 1.1 ana 1.2 embbon.   |  |
|-----|-------|---|--|
|     |       | Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)<br>(je Jahr und je Grabstelle (!), für die ein Nutzungsrecht besteht)  | 30,00  |
|     |       | Verwaltungsgebühren   |  |
| 3.1 |       | Zulassung von Gewerbetreibenden<br>(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)   |  |
|     | 3.1.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr   | 20,00  |
|     | 3.1.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre   | 50,00  |
|     | 3.1.3 | Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | 30,00  |
|     | 3.1   | 3.1.1<br>3.1.2  | <ul> <li>(je Jahr und je Grabstelle (!), für die ein Nutzungsrecht besteht)</li> <li>Verwaltungsgebühren</li> <li>3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden         (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)</li> <li>3.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr</li> <li>3.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre</li> <li>3.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4</li> </ul> |

Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang

65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

# § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

#### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 07.05.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

### Friedhofsträger:

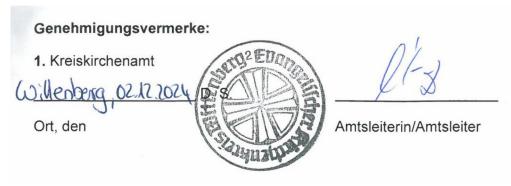
3.2

Zörbig den 14.11. 2024

Ort, den

The P.

Mitglied des Gemeindekirchenrates



## Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des KGV Zörbig am 14. November 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schrenz wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 02.12.2024 unter dem Aktenzeichen 08/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des KGV Zörbig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Amtsleiterin